

Nachfolgende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.11.2021 beschlossen:

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr -

1. Der Verein führt den Namen:

**„Mach mit!“ – Verein der Freunde und Förderer der Städtischen
Gemeinschaftsgrundschule“Albert-Schweitzer-Schule“ Willich-Anrath 1993 e.V.**

2. Er hat seinen Sitz in Willich-Anrath und ist in das Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (Beginn am 01.08. eines jeden Jahres)

§ 2 - Zwecke des Vereines -

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch
- a) Die Beschaffung von Lehrmitteln und Materialien für die Schule, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln zu beschaffen sind;
 - b) die Gewährung von Beihilfen für die Belange der Schülerschaft;
 - c) die Ergänzung von Schulbibliotheken;
 - d) Betreuung von Schulkindern in der Zeit von 08.00 – 14.00 Uhr
2. Der Verein unterstützt die Schule in ihren Bemühungen, die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, in den sozialen Verhaltensweisen, sowie in ihren musischen und praktischen Fähigkeiten gleichermaßen umfassend zu fördern.
3. Zweck des Vereines ist es ferner, den Zusammenhalt der Schulgemeinschaft, der ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie der Freunde der Schule zu fördern.

§ 2 a Betreuung von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

1. Der Verein ermöglicht die Betreuung von Schulkindern während der vom normalen Stundenplan nicht abgedeckten Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die täglichen Betreuungsstunden werden zu Beginn eines jeden Halbjahres in Abstimmung mit dem gültigen Stundenplan festgelegt. Diese Betreuung findet in Absprache mit der Schulleitung auch an unterrichtsfreien Tagen und im Rahmen einer Ferienbetreuung statt. Das Betreuungsangebot soll dann nicht weitergeführt werden, wenn aufgrund einer geringen Anmeldezahl keine Kostendeckung erreicht werden kann.
2. Mit den Eltern, die dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen, werden entsprechende Verträge abgeschlossen, die unabhängig von unterrichtsfreien Zeiten mindestens bis zum Ende eines halben Geschäftsjahres gelten. Neuaufnahmen im Laufe eines Geschäftshalbjahres sind monatlich möglich, solange die vom Vorstand festzulegende Gruppenstärke nicht überschritten wird.

Für die Betreuung kann ein durch den Vorstand jeweils halbjährlich neu festzusetzendes Entgelt erhoben werden, das sich in der Höhe an den zu erwartenden Kosten orientiert. Das

Entgelt ist im Voraus jeweils monatlich zu entrichten. Es ist eine Einzugsermächtigung (SEPA Mandat) zu erteilen.

Sollten die Betreuungskosten nicht innerhalb von spätestens einem Monat nach Fälligkeit erbracht werden, so beschließt der Vorstand – unbeschadet einer eventuell gerichtlich geltend zu machenden Schadensersatzforderung – in der Regel den Ausschluss des entsprechenden Kindes von der Betreuung.

3. Um den Betreuungszweck zu erfüllen, wird der Verein nach Abstimmung mit der Schulleitung mit entsprechend qualifizierten Personen Arbeitsverträge abschließen.
4. Für diesen Vereinszweck sollten keine Mitgliedsbeiträge, bzw. Spenden, sofern diese nicht ausdrücklich dafür gewidmet sind, verwendet werden.
5. Sollten durch diesen Vereinszweck Überschüsse erwirtschaftet werden, so werden diese ausschließlich für Vereinszwecke nach § 2 Abs. 1, d der Satzung verwendet werden.

§ 3 - Mitgliedschaft -

Mitglied des Vereines kann werden:

- a) die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsgrundschule „Albert- Schweitzer-Schule“ für die Zeit des Schulbesuches und darüber hinaus;
- b) alle tätigen und ehemaligen Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule;
- c) die Freunde und Förderer der Schule

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft und diese wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung.

§ 4 - Verlust der Mitgliedschaft -

1. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch den Tod;
 - b) durch den Austritt aus dem Verein;
 - c) durch den Ausschluss
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann im Fall b) nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand bis zum 30. April des betreffenden Jahres schriftlich anzuzeigen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

§ 5 - Beiträge -

1. Jedes Mitglied, das ab Mai 2007 dem Verein beigetreten ist, hat einen Jahresbeitrag in Höhe von Euro 12,00 zu entrichten. Freiwillig können höhere Beträge gezahlt werden.

2. Der Jahresbeitrag wird am 01. August eines jeden Jahres fällig und ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Schuljahres zu zahlen. Erfolgt der Eintritt in den Verein im laufenden Schuljahr, so ist der Jahresbeitrag in voller Höhe sofort fällig.
3. Der Beitrag ist auf das Girokonto des Vereines bei der Volksbank Mönchengladbach eG zu entrichten und wird per Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat) eingezogen.
4. Für Beiträge, Geld- und Sachspenden stellt der Verein auf Wunsch Quittungen aus. Die quittierten Beträge können nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereines durch das zuständige Finanzamt steuerlich abgesetzt werden.

§ 6 - Organe des Vereines -

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung -

Der Beratung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- e) die Billigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- f) Satzungsänderungen;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 8

1. Der Vorstand hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es steht in seinem Ermessen, weitere Mitgliederversammlungen abzuhalten. Die schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
3. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereines kann nur abgestimmt werden, wenn dies den Mitgliedern mit der Einladung ausdrücklich mitgeteilt worden ist.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereines oder sein Stellvertreter.
5. Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Abberufung von Vorstandsmitgliedern, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Vorstand -

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen
2. Ihm gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die Kassenwart/in und zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) der/die Schriftführer/in und Pressewart/in
 - d) ein Beisitzer
 - e) ein Vertreter der Schulleitung

§ 10 - Wahl des Vorstandes -

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 - Vertretung des Vereins -

Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder über Vereinsvermögen verfügt wird, sind durch zwei Mitglieder des in § 9 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Vorstandes abzugeben. Der Verein wird somit gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

§ 12 - Geschäftsführung des Vereins -

1. *Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 3 der Satzung.*
2. Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert – mindestens jedoch einmal halbjährlich – oder wenn es zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich beantragen. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vierzehn Tage vorher zu erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder im Falle der Abwesenheit des Stellvertreters.
4. Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung aufzunehmen; er führt in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen das Protokoll.
5. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins. Er/sie kann Ein- und Auszahlungen alleine quittieren. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen eingehenden Bericht zu erstatten. Die Kassenführung ist alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung

gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der/die Kassenswart/in hat ihnen zu diesem Zweck sämtliche Rechnungsunterlagen zu übergeben.

6. Zur Unterzeichnung von Arbeitsverträgen sind nur der/die Vorsitzende und der/die Kassenswart/in gemeinsam berechtigt. Steht eine der beiden Personen nicht zur Verfügung, so ist ein weiteres Mitglied des Vorstandes zur Zweitunterschrift berechtigt.

§ 13 - Gewinne -

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Beitrags- oder sonstige Rückzahlungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 14 - Vergütung -

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 15 - Haftung des Vereins -

Die Haftung des Vereins für alle Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen die in seinem Namen vorgenommen werden, sind auf das Vereinsvermögen beschränkt. Entgegengehende Abmachungen sind ungültig.

§ 16 - Auflösung des Vereins -

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, es ausschließlich für die Förderung der Albert-Schweitzer-Schule in Willich-Anrath, ersatzweise deren Rechtsnachfolger, zu verwenden. Die aus Geldern des Vereines bis zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die Albert-Schweitzer Grundschule Willich-Anrath und können ihr nicht entzogen werden. Der Beschluss darüber, wie das Vermögen bei Auflösung zu verwenden ist, darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.